

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.014

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 213/J-NR/2019 betreffend Atypisch Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, die die Abg. Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 27. November 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wäre festzuhalten, dass die Zusammensetzung des nunmehrigen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, neu bestimmt bzw. abgeändert wurde, sodass vor dem Hintergrund der damit verbundenen wesentlichen Umgestaltungen im Wirkungs- und Aufgabenbereich des Bundesministeriums die nachstehenden Angaben hinsichtlich des angefragten Zeitraums zu sehen sind. Seit 2013 haben bedingt durch die zahlreichen Novellen des genannten Gesetzes mehrfache Kompetenzänderungen stattgefunden (u.a. BGBl. I Nr. 11/2014, BGBl. I Nr. 49/2016), die naturgemäß auch Folgewirkungen in den organisatorischen Bereichen veranlasst haben. Die nachstehenden Aufstellungen und Ausführungen sind im Lichte der aktuellen Kompetenzverteilung (UG 30 und UG 31) zu betrachten, die rückwirkend für den angefragten Zeitraum dargestellt werden. Insofern beziehen sich die nachstehenden Ausführungen für den Zeitraum ab 2013 auf die in Belangen der Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig gewesenen Bundesministerien und es erfolgen die nachstehenden Darstellungen im Rahmen der Möglichkeiten als auch unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Beamt_innen waren zwischen 2013 und 2019 jeweils am Stichtag 1.1. in Ihrem Ressort beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Geschlecht)*
- *Wie viele Vertragsbedienstete waren zwischen 2013 und 2019 jeweils am Stichtag 1.1. in Ihrem Ressort beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Geschlecht)*

Hinsichtlich der Anzahl der beamteten und vertraglichen Verwaltungsbediensteten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31 Zentralstelle) wird für den angefragten Zeitraum auf nachstehende Aufstellung (in Köpfen), gegliedert nach Art des Bundesdienstverhältnisses, Jahr und Geschlecht, verwiesen:

Jahr (Stichtag jeweils 1.1.)	Anzahl der beamteten Verwaltungsbediensteten in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) - Gesamt/w/m	Anzahl der vertraglichen Verwaltungsbediensteten in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) - Gesamt/w/m
2013	487/306/181	520/349/171
2014	485/299/186	515/347/168
2015	470/296/174	504/343/161
2016	474/302/172	507/344/163
2017	449/277/172	541/357/184
2018	433/269/164	560/375/185
2019	423/271/152	559/370/189

Zu Frage 3:

- *Wie viele Planstellen wurden in Ihrem Ressort zwischen 2013 und 2019 mit Externen, Karenzvertretungen, Verwaltungspraktikant_innen, Lehrlingen o.Ä. als Dauerdienstverhältnis besetzt? (Bitte um Auflistung je Jahr, Geschlecht und Verwendung)*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Begrifflichkeit „Externe“ im Kontext mit der Fragestellung nicht hinlänglich nachvollziehbar ist. Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen ist es weder rechtlich noch technisch möglich, eine externe Person in einem Dauerdienstverhältnis zum Bund auf einer Planstelle zu verwenden.

Soweit sich Frage 3 auf „Karenzvertretungen, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, Lehrlinge[n] o.Ä. als Dauerdienstverhältnis“ bezieht, erscheint diese aus dienstrechtlicher Sicht ebenfalls nicht nachvollziehbar. Karenzvertretungen werden lediglich befristet für die Dauer des Vertretungsfalles aufgenommen, wobei die Befristung des Dienstverhältnisses insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten darf. Beim Verwaltungspraktikum und der Lehre handelt es sich um Ausbildungsverhältnisse, deren Dauer ebenfalls gesetzlich begrenzt ist (mit insgesamt höchstens zwölf Monaten, was das

Verwaltungspraktikum betrifft, bzw. mit der für den jeweiligen Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit). Es bestehen in diesen Fällen daher keine Dauerdienstverhältnisse.

Weiters sind gemäß § 4 Abs. 2 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 des aktuell gültigen Personalplanes 2019 für Lehrverhältnisse bis zum Ende der gesetzlichen Weiterverwendungspflicht sowie für Ausbildungsverhältnisse, worunter Verwaltungspraktika zu subsumieren sind, keine Planstellen zu binden bzw. zu besetzen.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Sonderverträge für Personal wurden in Ihrem Ressort zwischen dem 1.1.2013 und dem 1.1.2019 abgeschlossen? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Geschlecht und Verwendung)*
- a. Wie hoch waren die jährlichen Aufwendungen dafür und wo wurden sie verbucht?*

Hinsichtlich der Anzahl der im angefragten Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Jänner 2019 neu abgeschlossenen Sonderverträge im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31 Zentralstelle) wird auf nachstehende Aufstellung, gegliedert nach Jahr und Geschlecht, verwiesen:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Sonderverträge in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) - Gesamt/w/m *
2013 (ab 1.1.2013)	2/1/1
2014	15/11/4
2015	8/6/2
2016	3/2/1
2017 **	5/4/1
2018	5/2/3
2019 (bis 1.1.2019)	-
* ausgenommen EU-Poolistinnen und –Poolisten	
** ausgenommen Sonderverträge gemäß § 23a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2015)	

Die Sonderverträge wurden für eine Verwendung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten im Ministerium entweder gemäß § 36 Abs. 1 VBG im Einzelfall oder gemäß § 36 Abs. 2 VBG aufgrund von Richtlinien und generellen Genehmigungen für den Abschluss von Sonderverträgen, wie für befristete Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder ADV-Sonderverträge, abgeschlossen.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Sonderverträge und deren jährlichen Aufwendungen für Sonderverträge in Zusammenhang mit „EU-Poolistinnen und –Poolisten“ (Verwendungen im

Zusammenhang mit der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2018) wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2615/J-NR/2019 betreffend Gesamtkosten des Österreichischen EU-Ratsvorsitzes verwiesen.

Hinsichtlich der Sonderverträge gemäß § 23a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2015), die am 1. Jänner 2017 mit 29 ehemaligen Bediensteten des Bundesinstitutes abgeschlossen wurden, ist zu bemerken, dass diese Personalmaßnahmen im Hinblick auf die inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) und der damit verbundenen Überführung der ursprünglich dem BIFIE übertragenen Aufgaben der Entwicklung, Implementierung und Auswertung der neuen standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung im Jahr 2017 in den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Zentralstelle gesetzlich vorgesehen wurden. Diese einmalige sondergesetzliche Maßnahme diente insbesondere der Vermeidung von dienst- und besoldungsrechtlichen Schlechterstellungen bei der Eingliederung der Bediensteten und ist daher mit den angefragten sondervertraglichen Konstellationen nicht vergleichbar.

Hinsichtlich der jährlichen finanziellen Aufwendungen aller übrigen im angefragten Zeitraum bestehenden Sonderverträge gemäß § 36 Abs. 1 VBG im Einzelfall oder gemäß § 36 Abs. 2 VBG aufgrund von Richtlinien und generelle Genehmigungen für den Abschluss von Sonderverträgen, wie für befristete Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder ADV-Sonderverträge, wird auf nachstehende Aufstellung (in EUR) verwiesen:

Jahr	Finanzielle Aufwendungen für Sonderverträge in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) in EUR *
2013 (ab 1.1.2013)	2.511.373,20
2014	3.029.699,72
2015	2.861.299,84
2016	2.644.997,58
2017 **	2.491.122,56
2018	2.300.179,45
2019 (bis 1.1.2019)	-
* ausgenommen EU-Poolistinnen und –Poolisten	
** ausgenommen Sonderverträge gemäß § 23a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2015)	

Die diesbezüglichen Aufwendungen wurden als laufender Personalaufwand in der UG 30 und UG 31 verbucht.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Personen waren in Ihrem Ressort aufgrund eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages, Arbeitsleihvertrages oder ähnlicher Verträge zwischen 2013 und 2019 beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Geschlecht und Verwendung)*
- a. Mit welchen Institutionen, Firmen, Unternehmen o.A, wurden die jeweiligen Verträge abgeschlossen? (incl Kabinettsmitglieder)*
- b. Wie hoch waren die Aufwendungen dafür und wo wurden sie verbucht?*

Hinsichtlich der Anzahl der im angefragten Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Jänner 2019 neu abgeschlossenen Arbeitskräfteüberlassungsverträge bzw. Arbeitsleihverträge für eine Verwendung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31 Zentralstelle) wird auf nachstehende Aufstellung, gegliedert nach Jahr, Geschlecht und Institution, verwiesen:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Arbeitskräfteüberlassungsverträge/Arbeitsleihverträge in der Zentralstelle (UG 30 und U 31) - Gesamt/w/m/Institution
2013 (ab 1.1.2013)	4/3/1/Powerserv Austria, Österreichisches Filminstitut, Ecker & Partner
2014	7/6/1/Trenkwalder Personaldienste GmbH, Wirtschaftskammer Österreich
2015	16/13/3/Trenkwalder Personaldienste GmbH, Land Salzburg
2016	11/7/4/Trenkwalder Personaldienste GmbH, Institut für Bildung und Innovation
2017	12/8/4/Trenkwalder Personaldienste GmbH
2018	9/6/3/Trenkwalder Personaldienste GmbH, Institut für Bildung und Innovation
2019 (bis 1.1.2019)	-

Hinsichtlich der jährlichen finanziellen Aufwendungen für im angefragten Zeitraum bestehende Arbeitskräfteüberlassungen wird auf nachstehende Aufstellung (in EUR) verwiesen.

Jahr	Finanzielle Aufwendungen für Arbeitskräfteüberlassungsverträge/Arbeitsleihverträge in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) in EUR
2013 (ab 1.1.2013)	1.998.314,44
2014	1.939.346,52
2015	2.373.273,60
2016	206.958,15
2017	3.198.398,48

2018	2.754.891,86
2019 (bis 1.1.2019)	-

Die diesbezüglichen Aufwendungen wurden als Sachaufwand in der UG 30 und UG 31 verbucht.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Beschäftigte sind zwischen 2013 und 2019 als Sachaufwand verbucht worden? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Geschlecht) (incl Kabinettsmitglieder)*

Vorweg wird in Bezug auf die Fragestellung nach einer Verbuchung als Sachaufwand einerseits hinsichtlich Arbeitskräfteüberlassungen auf die Beantwortung der Frage 5 sowie andererseits hinsichtlich freier Dienstverträge auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 verwiesen.

Was die Anzahl der im angefragten Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Jänner 2019 neu abgeschlossenen Lehrverträge mit Lehrlingen sowie abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse mit Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31 Zentralstelle) anbelangt, so wird auf nachstehende Aufstellungen, gegliedert nach Jahr und Geschlecht, verwiesen:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Lehrverträge in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) - Gesamt/w/m
2013 (ab 1.1.2013)	21/15/6
2014	15/13/2
2015	15/8/7
2016	9/5/4
2017	12/10/2
2018	16/13/3
2019 (bis 1.1.2019)	-

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse mit Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) - Gesamt/w/m
2013 (ab 1.1.2013)	37/25/12
2014	50/34/16
2015	35/23/12
2016	24/19/5

2017	20/11/9
2018	15/6/9
2019 (bis 1.1.2019)	-

Zu Fragen 7 und 8:

- *Wie viele freie Dienstverträge wurden in Ihrem Ressort jeweils in den Jahren zwischen 2013 und 2019 abgeschlossen? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Geschlecht sowie Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum) (incl Kabinettsmitglieder)*
- *Zu den freien Dienstnehmer_innen:*
 - a. *Was war jeweils der Grund für die Einstellung unter diesem Rechtstitel?*
 - b. *In welchen Dienststellen [sic!] wurden diese jeweils eingesetzt und wofür?*
 - c. *Bestanden für die jeweiligen freien Dienstnehmer_innen Dienstpläne?*
 - d. *Wie viele Tage/Stunden befanden Sie sich jeweils in der Dienststelle?*
 - e. *Haben die freien Dienstnehmer_innen Zutrittskarten erhalten?*
 - f. *Wurden von den freien Dienstnehmer_innen Zeitaufzeichnungen geführt bzw. wurde die Vorlage von Zeitaufzeichnungen verlangt?*
 - g. *Haben die freien Dienstnehmer_innen Arbeitsutensilien von Ihrem Ressort erhalten (z.B.: Laptops, etc.)?*
 - h. *Wurden von Ihrem Ressort Arbeitsplätze für die freien Dienstnehmer_innen zur Verfügung gestellt?*
 - i. *Wem gegenüber waren die freien Dienstnehmer_innen weisungsgebunden?*
 - j. *Bitte um Übermittlung eines entsprechenden Mustervertrages.*

Hinsichtlich der Anzahl der im angefragten Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Jänner 2019 neu abgeschlossenen freien Dienstverträge im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31 Zentralstelle) wird auf nachstehende Aufstellung, gegliedert nach Jahr, Geschlecht, Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum, hingewiesen:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen freien Dienstverträge in der Zentralstelle (UG 30 und UG 31) - Gesamt/w/m	Leistungsgegenstand	Leistungszeitraum
2013 (ab 1.1.2013)	2/2/0	Jugendmedienwettbewerb (mla); BMUKK-Film-Eigenproduktionen	1.3.13 – 31.12.13; 1.4.13 – 31.10.13
2014	1/1/0	BMUKK-Film-Eigenproduktionen	1.3.14 – 30.11.14
2015	2/1/1	BMUKK-Film-Eigenproduktionen; Schüler-	1.2.15 – 30.11.15; 1.2.15 – 30.9.15

		Verwaltungssoftware und ESF-Projekt	
2016	2/2/0	BMBF-Schüler/innen-Radio, Jugendmedienkommission, Jugendmedienwettbewerb (mla); Bildungsreform – UNTIS/PM-UPIS	1.4.16 – 31.12.16; 1.8.16 – 30.6.17
2017	5/3/2	ISO.Web; Studien- und Berufsinformationsmessen, EU-Ratspräsidentschaft; Bildungsreform; Redaktionsassistenz „Blog der Autonomiebotschafter“ und „Autonomie-Newsletter“	1.3.17 – 31.10.17; 1.4.17 – 31.12.18; 1.6.17 – 31.7.17; 1.10.17 – 30.9.18; 1.12.17 – 28.2.18
2018	1/1/0	Pädagogik-Paket 2018, BIFIE-Eingliederung	1.10.18 – 31.3.19
2019 (bis 1.1.2019)	-	-	-

Für alle im Bereich der Zentralstelle im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen freien Dienstverträge ist Folgendes grundsätzlich auszuführen: Für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt, dass sie weder hinsichtlich Zeit und Ort der Durchführung noch hinsichtlich Art und Weise der Abwicklung der übernommenen Aufgaben an Weisungen des Bundesministeriums gebunden sind. Daraus folgt unter anderem, dass sie keine Zeitaufzeichnungen zu führen haben, an keine Dienstpläne gebunden sind und auch über keine infrastrukturellen Einrichtungen wie PC-Zugang, Telefonklappe oder E-Mail-Adresse verfügen.

Zu Frage 9:

- *Haben Sie Kenntnis von freien Dienstnehmer_innen, die eigentlich nicht unter diesem Rechtstitel eingestellt werden hätten dürfen?*
 - a. *Von wie vielen Fällen solcher "Einstellungen" wissen Sie?*
 - b. *Wer veranlasste jeweils den Vertragsschluss unter diesem Rechtstitel?*

Nein.

Zu Frage 10:

- *Wie viele Werkverträge wurden in Ihrem Ressort jeweils in den Jahren zwischen 2013 und 2019 abgeschlossen? (Bitte um Auflistung nach Jahr und Geschlecht sowie Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum) (incl Kabinettsmitglieder)*
- Was war jeweils der Grund für die Einstellung unter diesem Rechtstitel?*
 - In welchen Dienststellen wurden diese jeweils eingesetzt und wofür?*
 - Bestanden für die jeweiligen Werkvertragsnehmer_innen Dienstpläne?*
 - Wie viele Tage/Stunden befanden Sie sich jeweils in der Dienststelle?*
 - Haben die Werkvertragsnehmer_innen Zutrittskarten erhalten?*
 - Wurden von den Werkvertragsnehmer_innen Zeitaufzeichnungen geführt bzw. wurde die Vorlage von Zeitaufzeichnungen verlangt?*
 - Haben die Werkvertragsnehmer_innen Arbeitsutensilien von Ihrem Ressort erhalten (z.B.: Laptops, etc.)?*
 - Wurden von Ihrem Ressort Arbeitsplätze für die Werkvertragsnehmer_innen zur Verfügung gestellt?*
 - Wem gegenüber waren die Werkvertragsnehmer_innen weisungsgebunden?*
 - Bitte um Übermittlung eines entsprechenden Mustervertrages.*

Vorweg wird bemerkt, dass im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Werkverträge als arbeitsrechtliche Form geschlossen werden.

Was die angefragte Gesamtdarstellung aller im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 1. Jänner 2019 neu abgeschlossenen Werkverträge anbelangt, so wird um Verständnis dafür ersucht, dass Derartiges mangels einheitlich vorliegender Datengrundlagen und aufgrund des extremen Verwaltungsaufwandes, der zur Beantwortung notwendig wäre, nicht beantwortet werden kann. Es ist zu bedenken, dass jede kleine Bestellung von Gegenständen oder geringfügigen Reparaturarbeiten in einem vom Bundesvergabegesetz festgelegten Verfahren vergeben wird. Eine taxative Auflistung aller Verträge über nur ein Jahr würde eine Liste mit weit mehr als 10.000 Positionen ergeben. Zudem werden Aufträge mehrheitlich auf Basis von Rahmenverträgen/Rahmenvereinbarungen der BBG vergeben. Direktvergaben etwa erfolgten vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2018 im August 2018 auf Basis des § 41 BVergG 2006. Gemäß § 41 Abs. 3 BVergG 2006 waren bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte entsprechend zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Aufzeichnungen und folglich weitergehende Aufschlüsselungen der Vergabevolumina sind sohin mit Blick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht möglich. Sofern etwa im Rahmen von Sachaufwendungen oder bei Veranstaltungen von Dritten im Rahmen der Erbringung von Leistungen für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (externes) Personal herangezogen wurde, wird bemerkt, dass derartiges seitens der Dritten nicht zwingend gesondert auszuweisen ist. Eine diesbezügliche Darstellung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist daher nicht möglich, sodass dazu keine Angaben gemacht werden können.

Hinsichtlich spezifischer in Anspruch genommener Dienstleistungen, wie etwa Dienstleistungen im Bereich Werbung, Marketing, Public Relations, Rechtsberatung, Kommunikations- und Medienberatung, strategische Beratung, Eventmanagement bzw. Eventplanung, Coaching, Transport sowie Schulungen darf im Bereich der UG 30 für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2016 auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen betreffend Erbringung von Dienstleistungen Nr. 3695/J-NR/2015 für das Jahr 2014, Nr. 7683/J-NR/2016 für das Jahr 2015 und Nr. 11632/J-NR/2017 für das Jahr 2016 bzw. im Bereich der UG 31 für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2016 auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen betreffend Erbringung von Dienstleistungen Nr. 3694/J-NR/2015 für das Jahr 2014, Nr. 7677/J-NR/2016 für das Jahr 2015 und Nr. 11621/J-NR/2017 für das Jahr 2016 sowie für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018 für die UG 30 und UG 31 auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 287/J-NR/2018 für das Jahr 2017 und Nr. 2882/J-NR/2019 für das Jahr 2018 hingewiesen werden.

Zu Frage 11:

- *Haben Sie Kenntnis von Werkvertragsnehmer_innen, die eigentlich nicht unter diesem Rechtstitel eingestellt werden hätten dürfen?*
- a. Von wie vielen Fällen solcher "Einstellungen" wissen Sie?*
 - b. Wer veranlasste jeweils den Vertragsschluss unter diesem Rechtstitel?*

Nein.

Wien, 27. Jänner 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

